

Satzung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel

Gemäß § 28 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 25. September 2008 und mit der Zustimmung des Hochschulrats vom 20.11.2008 folgende Satzung des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel erlassen:

§ 1 Fachbereichskonvent

- (1) Dem Fachbereichskonvent gehören 21 gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HSG im Verhältnis 11:4:4:2 an. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Konvents findet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt.
- (3) Soweit sie nicht gewählt sind, gehören Studiengangsleitungen dem Konvent mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

§ 2 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fachbereichskonvent aus dem Kreise der diesem angehörenden Professorinnen und Professoren für *zwei* Jahre gewählt.
- (2) Die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans ergeben sich gemäß § 30 HSG.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird im Falle der Verhinderung von der ersten Prodekanin oder vom ersten Prodekan, bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Prodekanin oder vom zweiten Prodekan vertreten.
- (4) Der Fachbereichskonvent kann die Prodekaninnen oder die Prodekane auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans beauftragen, unter deren oder dessen Verantwortung bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Konvents oder in der Konventssitzung, die dem Tag des Ausscheidens folgt. Zu dieser Sitzung sind die Konventsmitglieder von der bisherigen Dekanin oder dem bisherigen Dekan unter Einhaltung einer Ladungsfrist von acht Tagen einzuladen.
- (2) Der Fachbereichskonvent wählt in geheimer Wahl durch verdeckte amtliche Stimmzettel aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan für eine Amtszeit von zwei Jahren sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekane für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekaninnen oder Prodekan wird in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen für jedes Amt durchgeführt.
- (3) Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan, eine Prodekanin oder ein Prodekan frühzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen. Bis zu dem Amtsantritt der Nachfolgerin oder des Nachfolgers wird das Amt durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen.

- (4) Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (5) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese können auch mündlich in die Wahlsitzung eingebracht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fachbereichskonvents. Es sollen nur Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden die die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben.
- (6) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichzeit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 4 Wahlversammlung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Die Wahlversammlung kann, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlich ist, Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.
- (2) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Fachbereichskonvents geladen und mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Fachbereichskonvent zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen oder Prodekane erneut geladen, so ist diese Wahlversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens drei Tage liegen.

§ 5 Niederschrift und Bekanntmachung

- (1) Über den Verlauf der Wahl sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen.
Diese muss enthalten:
 - a) die Namen der Wahlleitung und der Wahlhelferin oder des Wahlhelfers,
 - b) die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 - c) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - d) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - e) die Zahl der für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmzettel,
 - f) die Unterschrift der Wahlleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 - g) Ort und Tag der Auszählung.Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber in der für Bekanntmachungen geeigneten Weise bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:
 - a) die Zahl der bei der Wahlsitzung anwesenden Wahlberechtigten,
 - b) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - c) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen,
 - e) Ort und Tag der Auszählung,
 - f) Unterschrift der Dekanin oder des Dekans.

Einsprüche gegen die Wahl sind spätestens acht Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan zu erheben.

§ 6 Amtsantritt der Dekanin oder des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane

- (1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekaninnen oder Prodekane übernehmen die Ämter mit Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters.
- (2) Wurde eine Wahl erforderlich auf Grund des frühzeitigen Ausscheidens aus dem Amt, so übernehmen die neu Gewählten ihre Ämter mit der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (3) Die Amtszeit der Prodekanin oder des Prodekans beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Dekaninnen, Dekane, Prodekaninnen und Prodekane können vom Fachbereichskonvent mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 7 Studiengänge

- (1) Der Fachbereich bietet folgende Studiengänge an:
 - Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
 - Bachelor-Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter
 - Bachelor-Studiengang Physiotherapie
 - Master-Studiengang Soziale Arbeit
- (2) Der Konvent wählt eine Professorin oder einen Professor als Studiengangsleitung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Studiengangsleitung ist zuständig für die Gesamtkoordination der Lehre, die Evaluation und die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie für die Vertretung des Studiengangs nach außen.

§ 8 Fachbereichsausschüsse

- (1) Der Fachbereich bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende Ausschüsse gem. § 29 Abs. 3 HSG:
 - a. Gleichstellungsausschuss
Der Fachbereichskonvent bildet einen Ausschuss zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Ihm gehören neben der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs, die den Vorsitz führt, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedsgruppen im Verhältnis 1:1:1:1 an. Der Ausschuss besteht mehrheitlich aus Frauen.
 - b. Ausschuss für Fragen der Praktika
Der Ausschuss für Fragen der Praktika hat die Aufgabe, dem Fachbereich Anregungen und Vorschläge für die Verbesserung des Theorie-Praxis-Verhältnisses vorzulegen, Empfehlungen für die Durchführung der Praktika und Praxisbetreuung zu entwickeln und zu überprüfen.
- (2) Der Ausschuss nach Abs. 1 b wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der hauptamtlich am Fachbereich lehren muss. Die Mitglieder der Hochschule nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HSG sollen angemessen vertreten sein.

§ 9 Modulgruppe

- (1) Alle in einem Modul lehrenden Professorinnen und Professoren und Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören der Modulgruppe für dieses Modul an. Die Lehrbeauftragten werden mit beratender Stimme einbezogen.
- (2) Die Modulgruppen haben folgende Aufgaben:
 - a) Koordination des Lehrangebots in dem Modul,
 - b) Qualitätssicherung des Moduls und
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen für das Vorlesungsverzeichnis an den Konvent.
- (3) Mehrere Modulgruppen können sich zusammenschließen.

§ 10 Einrichtungen

- (1) Am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit besteht das Institut für angewandte Forschung und Praxis. Zu den Aufgaben dieses Instituts gehören insbesondere
 - a) die Organisation und Durchführung der staatlichen Anerkennung,
 - b) die Koordination und Unterstützung der Praxisforschung im Bereich Soziale Arbeit und Gesundheit und
 - c) die Abstimmung des Weiterbildungsbedarfs für Soziale Arbeit und Gesundheit mit den Angeboten der Fachhochschule.
- (2) Der Fachbereich unterhält ein Medienlabor als Betriebseinheit.
- (3) Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 werden von der Dekanin oder dem Dekan geleitet. Sie oder er beauftragt nach Anhörung des Konvents eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit der geschäftsführenden Leitung der Einrichtung nach Abs. 1, eine Professorin oder einen Professor bzw. eine Lehrkraft für besondere Aufgaben mit der Leitung der Einrichtung nach Abs. 2.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den
Fachhochschule Kiel
Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Raingard Knauer
- Dekanin -